

Wir stellen uns vor!
Seniorenheim
AGAPLESION HAUS SILBERBERG



Baiertaler Straße 60
69168 Wiesloch

Tel.: 06222 – 934 100

**Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,**

wir freuen uns, dass Sie sich für unser Haus interessieren.

Damit Sie sich einen Überblick über unser Haus verschaffen können, haben wir Ihnen diese Broschüre zusammengestellt.

Hierin erhalten Sie in kurzer und übersichtlicher Darstellung die Informationen gemäß den Vorgaben nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) sowie weitergehende Informationen.

Für alle weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne persönlich nach Terminvereinbarung oder telefonisch unter der Nummer 06222 – 934 100 zur Verfügung. Ferner haben Sie die Möglichkeit, Fragen per Mail an info.hsw@agaplesion.de zu stellen

„Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!“

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Ulrike Hitzfeld
Heimleiterin

1	Das Unternehmen	4
1.1	Was bedeutet AGAPLESION	4
1.2	Das Seniorenheim AGAPLESION HAUS SILBERBERG	4
1.3	Ihre Ansprechpartner im Seniorenzentrum AGAPLESION HAUS SILBERBERG	4
2	Informationen gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG)	5
2.1	Einrichtung und Unterkunft	5
2.2	Verpflegung	5
2.3	Pflege und Betreuung	6
2.4	Welche Pflegegrade gibt es? Welche Leistungen sind damit verbunden?	6
2.5	Welche Leistung kann ich von der Pflegekasse in Anspruch nehmen?	7
2.6	Gibt es Leistungen der Pflegekasse, wenn keine Pflegebedürftigkeit besteht?	7
2.7	Ergebnisse der Qualitätsprüfung	7
2.8	In den Heimkosten enthaltene Leistungen	7
2.9	Das Leistungsentgelt bei Kurzzeit-/Verhinderungspflege/vollstationärer Pflege	7
2.10	Anpassung des Leistungsentgeltes	12
2.11	Kündigung	12
3	Information zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten	13
3.1	Umfang der Datenverarbeitung	13
3.2	Übermittlung von Daten an Dritte	14
3.3	Recht auf Information und Auskunft	14
3.4	Recht auf Berechtigung und auf Löschung	14
3.5	Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	14
3.6	Recht auf Datenübertragung	15
3.7	Widerspruchsrecht	15
3.8	Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde	15
3.9	Verantwortliche Stelle; örtliche/r Datenschutzbeauftragte/r	15
4	Häufig gestellte Fragen und Informationen	16
4.1	Welche Leistungen für Pflegebedürftige gibt es neben den Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung?	16
4.2	Ist eine Ummeldung des Wohnorts notwendig? Was muss ich beachten?	16
4.3	Benötige ich eine Haftpflichtversicherung?	16
4.4	Gibt es feste Besuchszeiten?	16
4.5	Gottesdienste und Andachten	16
4.6	Veranstaltungen	16
4.7	Persönliches Telefon	17
4.8	Post	17
4.9	Ist ein Hausarztwechsel notwendig?	17
4.10	Physiotherapie	17
4.11	Fußpflege	17
4.12	Frisör	17
4.13	Verwaltung	17
5	Zusätzliche Serviceleistungen	18
5.1	Telefon	18
5.2	Wäschekennzeichnung und chemische Wäschereinigung	18
5.3	Haftpflichtversicherung	18
5.4	Verwahrgeldkonto	18

Inhalt

1 Das Unternehmen

1.1 Was bedeutet AGAPLESION?

AGAPLESION hat seinen Ursprung aus dem Griechischen:
„agapéseis tôn plesíon“ - liebe deinen Nächsten.

AGAPLESION HAUS SILBERBERG gehört zum christlichen Gesundheitskonzern AGAPLESION gemeinnützige AG. AGAPLESION ist ein bundesweiter Verbund von mehr als 100 Gesundheits- und Pflegedienstleistern. Wir sind im Rhein-Neckar-Raum Ihr kompetenter Ansprechpartner für Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Senioren. Als christliches Unternehmen ist tätige Nächstenliebe unser Auftrag. Und genau das macht den Unterschied.

1.2 Das Seniorenheim AGAPLESION HAUS SILBERBERG

Geprägt durch unser christliches Menschenbild orientiert sich unsere Pflege an den Ressourcen und Bedürfnissen der Bewohner. Durch Kenntnis ihrer Biografie ist es uns möglich, auf ihre Wünsche und Gewohnheiten individuell einzugehen.

Wir arbeiten nach modernen Pflege- und Qualitätsstandards. Unsere Pflege ist ganzheitlich und aktivierend. Sie zielt darauf ab, die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung sowie die vorhandenen Fähigkeiten zu fördern und so lange wie möglich zu erhalten.

1.3 Ihre Ansprechpartner

Heimleitung:	Ulrike Hitzfeld
Pflegedienstleitungen:	Katrin Ziefle Cornelia Friedrichs
Qualitätsmanagement:	Jacqueline Koch
Hauswirtschaft:	Christin Eckart
Wohnbereich Spitzenberg:	Anja Hühn
Wohnbereich Königswiese:	Jessica Schäfer, Yvonne Reise
Wohnbereich Kleegarten:	Kira Bellemann, Arzu Sarica
Seelsorge:	Sabine Rappe
Bewohnerbetreuung:	Christa Gutknecht
Heimkostenabrechnung:	Silke Bitz
Verwaltungsmitarbeitende:	Denise Bischoff Anja Reimitz Sina Franke

Gesprächstermine können telefonisch vereinbart werden.

2 Kurzinformationen gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

2.1 Einrichtung und Unterkunft

Geborgenheit und Herzlichkeit zeichnen unser Haus aus. Wir bieten eine behagliche Wohnatmosphäre mit hohem Komfort und professioneller Pflege.

Das AGAPLESION HAUS SILBERBERG ist zentral im Stadtteil Altwiesloch gelegen und gut an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen. Die nächste Bushaltestelle befindet sich nur zwei Gehminuten vom Haus entfernt. Die historische Innenstadt von Wiesloch mit zahlreichen Baudenkmälern, Fußgängerzone, Rathaus, Heimatmuseum und Kulturhaus mit Stadtbibliothek erreicht man in knapp zehn Minuten. Bis zum Bahnhof Wiesloch-Walldorf (IC, RE und S-Bahn) braucht der Bus knapp 15 Minuten.

Die 82 großzügigen Einzelzimmer und 13 Doppelzimmer verteilen sich auf drei Wohnbereiche.

Auf allen Etagen vereinen sich Gemütlichkeit und moderne Standards zu einem wohnlichen Ambiente. Unser Haus ist mit viel Liebe zum Detail gestaltet, damit sich unsere Bewohnerinnen und Bewohner rundum wohlfühlen.

Die Zimmer sind mit einem Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank, Tisch und zwei Stühlen möbliert. Eigene Möbel und persönliche Gegenstände können gerne in Abstimmung mit uns mitgebracht werden. So entsteht schnell eine vertraute Wohnatmosphäre.

Alle Zimmer haben ein seniorengerechtes Bad/WC und verfügen über Radio-, TV- und Telefonanschluss sowie einen Hausnotruf.

Daneben stehen Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung, wie z.B. gemeinsame Speisebereiche je Wohnbereich, gemütliche Wohn- und Aufenthaltsräume sowie Sitzgelegenheiten in den Fluren und eine ansprechende Hauskapelle.

Unsere Gartenanlage mit zahlreichen Sitzgelegenheiten, Seerosenteich, kleinem Tiergehege mit Hasen und Schildkröten sowie Duft- und Blumenbeeten lädt zum Verweilen und kleinen Spaziergängen ein.

2.2 Verpflegung

In unserer hauseigenen Küche bereiten unsere Mitarbeiter für alle Seniorinnen und Senioren eine abwechslungsreiche und gesundheitsorientierte Kost zu. Sie können an allen Tagen zwischen zwei Menüangeboten wählen. Kostenfreie Getränke z.B. Tafelwasser, Kaffee und Tee stehen jederzeit für Sie bereit.

Mahlzeiten

Die Essenszeiten sind täglich ab 08:00 bis 10:00 Uhr Frühstück, Mittagessen ab 12:00 bis 14:00 Uhr und Abendessen ab 18:00 bis 20:00 Uhr. Kaffee und Kuchen bieten wir ab 14:30 Uhr an. Außerdem gibt es die Möglichkeit für Zwischen- und Spätmahlzeiten.

2.3 Pflege und Betreuung

Unsere Pflege zielt darauf ab, die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung sowie vorhandene Fähigkeiten und Fertigkeiten unserer Bewohner zu fördern und so lange wie möglich zu erhalten.

Altenpflege bedeutet für uns – neben den erforderlichen Hilfen bei der Körperpflege und Ernährung, der Förderung zum Erhalt der Mobilität, der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege – vor allem, mit unseren Bewohnerinnen und Bewohnern eine ganzheitliche Beziehung aufzubauen.

Menschen mit Demenz und einem hohen Bewegungsdrang betreuen wir in einem beschützenden Wohnbereich in einer Wohngruppe mit siebzehn Bewohner:innen. Dieser Wohnbereich hat einen überdachten Wandelgang und einen eigenen Gartenbereich. Beides wurde ganz auf die Bedürfnisse dieser Senior:innen ausgerichtet.

Zuwendung, Toleranz und Verständnis sind wichtige Bausteine unserer täglichen Arbeit. Für die Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz sind unsere Mitarbeitenden speziell ausgebildet und nehmen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil. So fließen kontinuierlich neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis in unsere Arbeit ein.

Unsere geselligen und therapeutischen Beschäftigungsangebote bringen Abwechslung in den Alltag. Kulturelle, traditionelle und jahreszeitliche Feste, Gedächtnistraining, Bewegungsrunden, Singkreise und kreative Angebote – unsere Ideen für eine fantasievolle Freizeitgestaltung sind sehr vielfältig.

Aber auch Gottesdienste und Andachten sowie die seelsorgerische Betreuung – nicht nur in Krisenzeiten – gehören zu unserem Leistungsspektrum. Darüber hinaus arbeiten wir mit der Ambulanten Hospizhilfe zusammen.

Die von uns erbrachten Leistungen und deren Qualität, insbesondere hinsichtlich der Ergebnis- und Lebensqualität für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen, werden verständlich, übersichtlich und vergleichbar veröffentlicht.

2.4 Welche Pflegegrade gibt es? Welche Leistungen sind damit verbunden?

Die Pflegeversicherung gewährt Ansprüche auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung. Die Grundpflege umfasst die Bereiche Körperpflege, Ernährung und Mobilität. Je nach Pflegebedürftigkeit wird der Betroffene in die Pflegegrade 1 – 5 vom Medizinischen Dienst der Pflegekassen (MDK) eingestuft.

2.5 Welche Leistung kann ich von der Pflegekasse in Anspruch nehmen und wo muss der Antrag gestellt werden?

Pflegegrad 1	monatlicher Pflegekassenanteil	125,00 €
Pflegegrad 2	monatlicher Pflegekassenanteil	770,00 €
Pflegegrad 3	monatlicher Pflegekassenanteil	1.262,00 €
Pflegegrad 4	monatlicher Pflegekassenanteil	1.775,00 €
Pflegegrad 5	monatlicher Pflegekassenanteil	2.005,00 €

(Pflegekassenanteile bei vollstationärer Pflege)

Die Anträge zur Anerkennung der Pflegebedürftigkeit müssen bei der Pflegekasse Ihrer Krankenkasse gestellt werden. Je nach Pflegegrad zahlt die Pflegekasse 770,-€ bis 2.005,- € monatlich für die Kosten der Pflege. Für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten sowie den Eigenanteil für pflegebedingte Kosten muss der Pflegebedürftige selbst aufkommen. Sofern der monatliche Pauschalbetrag der Pflegekasse höher ist als die Pflegekosten (z.B. bei Aufnahme nicht für einen kompletten Monat), übernimmt die Pflegekasse auch Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung jedoch nur bis zur Höchstsumme. Die Investitionskosten sind hingegen immer vom Bewohner selbst zu tragen.

Sollte Ihre finanzielle Situation dies nicht erlauben, trägt das Sozialamt ggf. die Differenz. Auch hier muss (rechtzeitig) ein entsprechender Antrag beim Sozialamt gestellt werden. Ausschlaggebend ist das Datum der Antragstellung.

2.6 Gibt es Leistungen der Pflegekassen, wenn keine Pflegebedürftigkeit besteht?

Wenn kein Pflegegrad (Pflegegrad 0) festgestellt wird, können grundsätzlich keine Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Pflegeversicherung bezogen werden. Entsprechende Hilfen müssen aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Zu unterscheiden ist zwischen den Pflegekosten, die von der Pflegekasse übernommen werden und dem sogenannten Eigenanteil, den Unterkunft-, Versorgungs- und Investitionskosten, wie z.B. Miete, Ausstattung des Hauses, Essen, Getränke, etc.

2.7 Ergebnisse der Qualitätsprüfungen

Nach § 8 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) liegt der Prüfbericht einer Qualitätsprüfung im Heimleiterbüro zur Einsichtnahme bereit

2.8 Im Heimentgelt enthaltene Leistungen

- Miete für das Pflegezimmer, inklusive aller Nebenkosten
- regelmäßige Zimmerreinigung
- Waschen der persönlichen Wäsche (nur bei vollstationärer Pflege)
- qualifizierte, bedarfsgerechte Pflege und Betreuung
- sämtliche Mahlzeiten und Getränke

2.9 Übersicht der Heimentgelte bei

Kurzzeit- / Verhinderungspflege

Anspruch auf Kurzzeitpflege besteht längstens für 56 Tage, auf Verhinderungspflege für 42 Tage. Der Leistungsbetrag der Kasse für **Kurzzeitpflege** ist auf **1.774,- €** pro Jahr und für **Verhinderungspflege** auf **1.612,-€** pro Jahr für die Pflegegrade 2 - 5 beschränkt. Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten müssen immer vom Bewohner selbst getragen werden.

Bei Kurzzeitpflege kann der Leistungsbetrag um bis zu 1.612,- € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf bis zu 3.386,- € im Kalenderjahr erhöht werden. Wird dies vollständig in Anspruch genommen, entfällt dann der Anspruch auf Verhinderungspflege.

Bei Verhinderungspflege kann der Leistungsbetrag um bis zu 887,- € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf bis zu 2.499,- € im Kalenderjahr erhöht werden. Dies hat zur Folge, dass der in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet wird.

Entgelte und Information über den selbst zu tragenden Kostenanteil für Bewohner:innen für die Kurzzeitpflege:

Der Kostenanteil für Verhinderungspflege ist etwas geringer, daher stehen bei maximaler Ausschöpfung geringfügig weniger Tage zur Verfügung.

Für Sozialhilfeempfänger:innen:

Kurzzeitpflege in einem Doppelzimmer

Pflege-grad	Pflege- ver- gütung	Ausbil- dungs- umlage	Entgelt für Unter- kunft	Entgelt für Verpfle- gung	Investi- tions- kosten- anteil	Kosten Je Tag	davon Anteil Pflege- kasse	Max. Aus- schöp- fung bei	Gesamt- kosten auf Tage bezogen	Leistungen der Pflege- kasse	Eigenanteil
	€	€	€	€	€	€	€	Tage	€	€	€
1	59,81	4,15	18,08	15,11	15,00	112,15	- - -	28	3.140,20	- - -	3.140,20
2	76,68	4,15	18,08	15,11	15,00	129,02	80,83	21	2.709,42	1.697,43	1.011,99
3	92,86	4,15	18,08	15,11	15,00	145,20	97,01	18	2.613,60	1.746,18	867,42
4	109,72	4,15	18,08	15,11	15,00	162,06	113,87	15	2.430,90	1.708,05	722,85
5	117,28	4,15	18,08	15,11	15,00	169,62	121,43	14	2.374,68	1.700,02	674,66

(Stand 01.01.2024)

Kurzzeitpflege in einem Einzelzimmer

Pflege-grad	Pflege- ver- gütung	Ausbil- dungs- umlage	Entgelt für Unter- kunft	Entgelt für Verpfle- gung	Investi- tions- kosten- anteil	Kosten Je Tag	davon Anteil Pflege- kasse	Max. Aus- schöp- fung bei	Gesamt- kosten auf Tage bezogen	Leistungen der Pflege- kasse	Eigenanteil
	€	€	€	€	€	€	€	Tage	€	€	€
1	59,81	4,15	18,08	15,11	21,43	118,58	- - -	28	3.320,24	- - -	3.320,24
2	76,68	4,15	18,08	15,11	21,43	135,45	80,83	21	2.844,45	1.697,43	1.147,02
3	92,86	4,15	18,08	15,11	21,43	151,63	97,01	18	2.729,34	1.746,18	983,16
4	109,72	4,15	18,08	15,11	21,43	168,49	113,87	15	2.527,35	1.708,05	819,30
5	117,28	4,15	18,08	15,11	21,43	176,05	121,43	14	2.464,70	1.700,02	764,68

(Stand 01.01.2024)

Für Selbstzahler:innen:

Kurzzeitpflege in einem Doppelzimmer

Pflegegrad	Pflegevergütung	Ausbildungsumlage	Entgelt für Unterkunft	Entgelt für Verpflegung	Investitionskostenanteil	Kosten Je Tag	davon Anteil Pflegekasse	Max. Ausschöpfung bei	Gesamtkosten auf Tage bezogen	Leistungen der Pflegekasse	Eigenanteil
	€	€	€	€	€	€	€	Tage	€	€	€
1	59,81	4,15	18,08	15,11	17,80	114,95	- - -	28	3.218,60	- - -	3.218,60
2	76,68	4,15	18,08	15,11	17,80	131,82	80,83	21	2.768,22	1.697,43	1.070,79
3	92,86	4,15	18,08	15,11	17,80	148,00	97,01	18	2.664,00	1.746,18	917,82
4	109,72	4,15	18,08	15,11	17,80	164,86	113,87	15	2.472,90	1.708,05	764,85
5	117,28	4,15	18,08	15,11	17,80	172,42	121,43	14	2.414,88	1.700,02	713,86

(Stand 01.01.2024)

Kurzzeitpflege in einem Einzelzimmer Zimmerkategorie 1

Pflegegrad	Pflegevergütung	Ausbildungsumlage	Entgelt für Unterkunft	Entgelt für Verpflegung	Investitionskostenanteil	Kosten Je Tag	davon Anteil Pflegekasse	Max. Ausschöpfung bei	Gesamtkosten auf Tage bezogen	Leistungen der Pflegekasse	Eigenanteil
	€	€	€	€	€	€	€	Tage	€	€	€
1	59,81	4,15	18,08	15,11	23,65	120,80	- - -	28	3.382,40	- - -	3.382,40
2	76,68	4,15	18,08	15,11	23,65	137,67	80,83	21	2.891,07	1.697,43	1.193,64
3	92,86	4,15	18,08	15,11	23,65	153,85	97,01	18	2.769,30	1.746,18	1.023,12
4	109,72	4,15	18,08	15,11	23,65	170,71	113,87	15	2.560,65	1.708,05	852,60
5	117,28	4,15	18,08	15,11	23,65	178,27	121,43	14	2.495,78	1.700,02	795,76

(Stand 01.01.2024)

Kurzzeitpflege in einem Einzelzimmer Zimmerkategorie 2

Pflegegrad	Pflegevergütung	Ausbildungsumlage	Entgelt für Unterkunft	Entgelt für Verpflegung	Investitionskostenanteil	Kosten Je Tag	davon Anteil Pflegekasse	Max. Ausschöpfung bei	Gesamtkosten auf Tage bezogen	Leistungen der Pflegekasse	Eigenanteil
	€	€	€	€	€	€	€	Tage	€	€	€
1	59,81	4,15	18,08	15,11	24,85	122,00	- - -	28	3.416,00	- - -	3.416,00
2	76,68	4,15	18,08	15,11	24,85	138,87	80,83	21	2.916,27	1.697,43	1.218,84
3	92,86	4,15	18,08	15,11	24,85	155,05	97,01	18	2.790,90	1.746,18	1.044,72
4	109,72	4,15	18,08	15,11	24,85	171,91	113,87	15	2.578,65	1.708,05	870,60
5	117,28	4,15	18,08	15,11	24,85	179,47	121,43	14	2.512,58	1.700,02	812,56

(Stand 01.01.2024)

Entgelte und Information über den selbst zu tragenden Kostenanteil für Bewohner:innen bei Vollstationärer Pflege:

Für Sozialhilfeempfänger:innen:

Vollstationäre Pflege in einem Doppelzimmer

Pflegegrad	Pflegevergütung	Ausbildungsumlage	Entgelt für Unterkunft	Entgelt für Verpflegung	Investitionskostenanteil	Kosten je Tag	Gesamtkosten bei 30,42 Tagen	Leistungen der Pflegekasse	Verbleibender Eigenanteil bei dem Bewohner
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1	59,81	4,15	18,08	15,11	15	112,15	3.411,60	125,00	3.286,60
2	76,68	4,15	18,08	15,11	15	129,02	3.924,79	770,00	3.154,79
3	92,86	4,15	18,08	15,11	15	145,20	4.416,98	1.262,00	3.154,98
4	109,72	4,15	18,08	15,11	15	162,06	4.929,87	1.775,00	3.154,87
5	117,28	4,15	18,08	15,11	15	169,62	5.159,84	2.005,00	3.154,84

(Stand 01.01.2024)

Vollstationäre Pflege in einem Einzelzimmer

Pflegegrad	Pflegevergütung	Ausbildungsumlage	Entgelt für Unterkunft	Entgelt für Verpflegung	Investitionskostenanteil	Kosten je Tag	Gesamtkosten bei 30,42 Tagen	Leistungen der Pflegekasse	Verbleibender Eigenanteil bei dem Bewohner
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1	59,81	4,15	18,08	15,11	21,43	118,58	3.607,20	125,00	3.482,20
2	76,68	4,15	18,08	15,11	21,43	135,45	4.120,39	770,00	3.350,39
3	92,86	4,15	18,08	15,11	21,43	151,63	4.612,58	1.262,00	3.350,58
4	109,72	4,15	18,08	15,11	21,43	168,49	5.125,47	1.775,00	3.350,47
5	117,28	4,15	18,08	15,11	21,43	176,05	5.355,44	2.005,00	3.350,44

(Stand 01.01.2024)

Für Selbstzahler:innen:

Vollstationäre Pflege in einem Doppelzimmer

Pflegegrad	Pflegevergütung	Ausbildungsumlage	Entgelt für Unterkunft	Entgelt für Verpflegung	Investitionskostenanteil	Kosten je Tag	Gesamtkosten bei 30,42 Tagen	Leistungen der Pflegekasse	Verbleibender Eigenanteil bei dem Bewohner
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1	59,81	4,15	18,08	15,11	17,80	114,95	3.496,78	125,00	3.371,78
2	76,68	4,15	18,08	15,11	17,80	131,82	4.009,96	770,00	3.239,96
3	92,86	4,15	18,08	15,11	17,80	148,00	4.502,16	1.262,00	3.240,16
4	109,72	4,15	18,08	15,11	17,80	164,86	5.015,04	1.775,00	3.240,04
5	117,28	4,15	18,08	15,11	17,80	172,42	5.245,02	2.005,00	3.240,02

(Stand 01.01.2024)

Vollstationäre Pflege in einem Einzelzimmer Zimmerkategorie 1

Pflege- grad	Pflege- ver- gütung	Ausbil- dungs- umlage	Entgelt für Unter- kunft	Entgelt für Verpfle- gung	Investi- tions- kosten- anteil	Kosten je Tag	Gesamt- kosten bei 30,42 Tagen	Leistungen der Pflegekasse	Verbleibender Eigenanteil bei dem Bewohner
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1	59,81	4,15	18,08	15,11	23,65	120,80	3.674,74	125,00	3.549,74
2	76,68	4,15	18,08	15,11	23,65	137,67	4.187,92	770,00	3.417,92
3	92,86	4,15	18,08	15,11	23,65	153,85	4.680,12	1.262,00	3.418,12
4	109,72	4,15	18,08	15,11	23,65	170,71	5.193,00	1.775,00	3.418,00
5	117,28	4,15	18,08	15,11	23,65	178,27	5.422,97	2.005,00	3.417,97

(Stand 01.01.2024)

Vollstationäre Pflege in einem Einzelzimmer Zimmerkategorie 2

Pflege- grad	Pflege- ver- gütung	Ausbil- dungs- umlage	Entgelt für Unter- kunft	Entgelt für Verpfle- gung	Investi- tions- kosten- anteil	Kosten je Tag	Gesamt- kosten bei 30,42 Tagen	Leistungen der Pflegekasse	Verbleibender Eigenanteil bei dem Bewohner
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1	59,81	4,15	18,08	15,11	24,85	122,00	3.711,24	125,00	3.586,24
2	76,68	4,15	18,08	15,11	24,85	138,87	4.224,43	770,00	3.454,43
3	92,86	4,15	18,08	15,11	24,85	155,05	4.716,62	1.262,00	3.454,62
4	109,72	4,15	18,08	15,11	24,85	171,91	5.229,50	1.775,00	3.454,50
5	117,28	4,15	18,08	15,11	24,85	179,47	5.459,48	2.005,00	3.454,48

(Stand 01.01.2024)

Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung § 43c SGB XI (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz GVWG)

Leistungszuschlag der Pflegeversicherung ab dem 1. Januar 2022

Seit dem 1. Januar 2022 hat sich der bisherige Anteil an den Pflegekosten verringert. Alle Bewohner:innen in Pflegeeinrichtungen mit mindestens Pflegegrad 2 erhalten seitdem einen Zuschlag der Pflegeversicherung zu ihrem pflegebedingten Eigenanteil. Die Höhe des Zuschlags ist abhängig von der Dauer des bisherigen Aufenthalts in einem Pflegeheim und bezieht sich nur auf die vollstationäre Heimunterbringung.

Ab dem 01.01.2024 bei einer Dauer des bisherigen Aufenthalts in einem Pflegeheim:

- im ersten Jahr 15 Prozent
- im zweiten Jahr 30 Prozent
- im dritten Jahr 50 Prozent
- im vierten Jahr 75 Prozent

des EEE (Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil plus Ausbildungsumlage)

Die rechtssichere Ermittlung der Höhe des Zuschlags auf Ihren Eigenanteil ist für die Pflegekassen und Heime mit einem hohen Aufwand verbunden, da beispielsweise auch ein Heimwechsel oder ein Kassenwechsel der Pflegebedürftigen zu berücksichtigen sind.

Die Pflegekasse ermittelt die Höhe des individuellen Zuschlages und informiert schriftlich sowohl Bewohner:innen (bzw. Betreuer:innen / bevollmächtigte Angehörige) sowie die Pflegeeinrichtung. Sozialhilfeempfänger:innen müssen die Mitteilung der Pflegekasse an das Sozialamt weiterleiten, damit das Sozialamt die Sozialhilfeleistungen entsprechend anpassen kann.

Auf Kenntnis dieser Grundlage wird der zu leistende Eigenanteil in der Heimkostenabrechnung für den jeweiligen Monat angepasst.

Diese Vorgehensweise wurde zwischen den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen und der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe und den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene abgestimmt.

2.10 Anpassung des Leistungsentgeltes

Eine mögliche Erhöhung des Entgeltes gemäß § 8 oder § 9 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz wird schriftlich begründet.

2.11 Kündigung

Für die Kündigung des Heimvertrages gilt § 19 des Heimvertrages. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 11, 12 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz.

3 Information zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

Zur Erfüllung des Vertrages müssen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden (Verarbeitung). Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe befugen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes der evangelischen Kirche in Deutschland (§ 6 Nummer 5 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nummer 8 und Absatz 3 EKD-Datenschutzgesetz) sowie in entsprechender Anwendung die Vorschriften des § 35 SGB I und der §§ 67 ff. SGB X finden Beachtung. Es werden nur die Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, die zur Erfüllung des Vertrages einschließlich der notwendigen Dokumentation erforderlich sind (Verwendungszweck); zu anderen Zwecken dürfen die Daten nicht verwendet werden. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

3.1 Umfang der Datenverarbeitung

Soweit erforderlich, können für die Erfüllung dieses Vertrages die nachfolgenden Daten durch die Einrichtung erhoben und gespeichert werden (§ 6 Nr. 5 EKD-Datenschutzgesetz):

1. Informationssammlung
 - Pflegeanamnese
 - Stammdaten
 - Biografische Daten
 - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/Genehmigung
2. Ressourcen/Problemerkennung
 - Ärztliche Verordnungen/Medikamentengabe
 - Risikoerkennung zu Dekubitus- und Sturzgefährdung und Berücksichtigung erforderlicher Prophylaxen, Fotodokumentation sofern vorhanden
3. Festlegung der Pflegeziele
 - Wundbehandlung/Wundverlauf (soweit Wunden vorhanden sind)
4. Planung der Pflegemaßnahmen
 - Pflegeplanung
5. Durchführung der Pflegemaßnahmen
 - Leistungsnachweis der Pflege
 - Leistungsnachweis medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Behandlung (kann in den oberen Punkt einfließen)
 - Pflegebericht
 - Bewegungsplanung bei Bedarf
 - Trinkprotokoll/Bilanz bei Bedarf
6. Evaluation der Pflegeplanung
 - Auswertung/Übersicht des Pflegeprozesses

3.2 Übermittlung von Daten an Dritte (Weitergabe und Einsichtnahme)

Die Gesundheitsdaten werden insbesondere von Dritten (u.a. von Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern vom Sozialhilfeträger) empfangen oder in der Einrichtung (insbesondere vom Medizinischer Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht) eingesehen. Diese Übermittlung von Daten erfolgt aufgrund gesetzlicher Grundlagen:

- Die Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und ggf. an den Sozialhilfeträger (93 ff SGB XI und §§ 67 ff SGB X).
- Der Medizinische Dienst der Krankenkassen, der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder bestellte Sachverständige der Landesverbände der Pflegekassen können im Rahmen von Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen Daten einsehen (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114, 114a SGB XI) und falls erforderlich übermitteln.

3.3 Recht auf Information und Auskunft

Nach § 19 EKD-Datenschutzgesetz besteht die Möglichkeit auf Antrag Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten

Die Auskunft muss folgende Informationen enthalten:

- die Verarbeitungszwecke
- die Kategorien personenbezogener Daten
- die Empfänger:innen oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind
- falls möglich, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch die verantwortliche Stelle oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde
- wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten

3.4 Recht auf Berichtigung und auf Löschung

Gemäß § 20 Datenschutzgesetz-EKD werden unrichtige personenbezogene Daten jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

Die Löschung der Daten kann gemäß § 21 Datenschutzgesetz-EKD verlangt werden, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist.

3.5 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 22 Datenschutzgesetz-EKD ist die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu beschränken beziehungsweise auf bestimmte Zwecke einzugrenzen, wenn:

- die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es der verantwortlichen Stelle ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen

- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt
- die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
- die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat und es noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe der verantwortlichen Stelle gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen

3.6 Recht auf Datenübertragung

Gemäß § 24 Datenschutzgesetz-EKD sind von der Bewohner:in bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung zu stellen oder auf Wunsch an einen Dritten weiterzugeben (beispielsweise bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

3.7 Widerspruchsrecht

Die Datenverarbeitung durch die Einrichtung ist im Falle eines Widerspruches unter den Voraussetzungen von § 25 Datenschutzgesetz-EKD zu unterlassen.

3.8 Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Datenschutzregion Süd
Außenstelle Ulm
Hirschstraße 4, 89073 Ulm
Tel.: 0731 - 14 05 930; Fax: 0731- 14 05 93 20
sued@datenschutz.ekd.de

3.9 Verantwortliche Stelle, örtliche/r Datenschutzbeauftragte/r

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung erreichen Sie unter:
AGAPLESION BETHANIEN DIAKONIE RHEIN-NECKAR gGmbH
Agaplesion Haus Silberberg
per Mail: datenschutz.hsw@agaplesion.de
per Fax: 06221 – 319 1616

Unsere:n Datenschutzbeauftragte:n erreichen Sie unter der Postadresse der Einrichtung mit dem Zusatz „z. H. des betrieblichen Datenschutzbeauftragten“ sowie unter:

per Mail: datenschutz.hsw@agaplesion.de
per Fax: 06221 – 319 1616

Hinweis bei einer Auftragsdatenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt wurden. Der externe Dienstleister gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 30 Datenschutzgesetz-EKD.

4 Häufig gestellte Fragen und weitere Informationen

4.1 Welche Leistungen für Pflegebedürftige gibt es neben den Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung?

Neben Leistungen aus einer Beihilfeversicherung besteht, je nach Bundesland, die Möglichkeit ein Pflegegeld zu beantragen. Diese Leistung ist abhängig von der Vermögenssituation des:der Antragstellers:in. Je nach Bundesland können Sehbehinderte auch einen Antrag auf Landesblindengeld stellen. Darüber hinaus gibt es für Anspruchsberechtigte die Möglichkeit, Leistungen im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes zu beziehen. Grundsätzlich ist das Sozialamt dazu verpflichtet, den Wünschen des:der Antragstellers:in Rechnung zu tragen und muss die Wahl eines bestimmten Heimes berücksichtigen, vorausgesetzt, es entstehen keine unverhältnismäßigen Mehrkosten.

4.2 Ist eine Ummeldung des Wohnorts notwendig? Was ist zu beachten?

Wir möchten Sie darauf hinweisen, bei Ihrem Umzug in das AGAPLESION HAUS SILBERBERG das Einwohnermeldeamt zu informieren.

Wie bei jedem anderen Umzug auch, ist eine amtliche Ummeldung erforderlich.

4.3 Benötige ich eine Haftpflichtversicherung?

Es sollte überprüft werden, ob es sinnvoll ist, alle im Privathaushalt abgeschlossenen Versicherungen im vollen Umfang wie bisher beizubehalten. Wir empfehlen bei Einzug eine Privathaftpflichtversicherung beizubehalten bzw. abzuschließen. Im Rahmen einer Sammelversicherung kann eine Haftpflichtversicherung zu einem Jahresbeitrag von 50,- € abgeschlossen werden (nur bei vollstationärer Pflege möglich). Der Beitrag wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres fällig. Bei Wunsch beantragen Sie die Mitgliedschaft.

4.4 Gibt es feste Besuchszeiten?

Unser Haus steht Ihren Besucher:innen zwischen 08:00 und 18:00 Uhr offen, sofern Sie Besuch wünschen. Sollte es einmal etwas später werden, lässt unser Pflegepersonal Ihren Besuch ausnahmsweise auch einmal nach 18:00 Uhr hinein.

4.5 Gottesdienst und Andachten

Monatlich finden je ein evangelischer und ein katholischer Gottesdienst in der Hauskapelle und jeden Dienstag um 10:30 Uhr eine Andacht statt. Genauere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Monatsveranstaltungsplan.

4.6 Veranstaltungen

Regelmäßige Veranstaltungen

Die regelmäßigen Veranstaltungen entnehmen Sie bitte dem Wochenplan.

Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen wie jahreszeitliche Feste, Vorträge, Konzerte etc. können Sie dem Monatsveranstaltungsplan entnehmen. Diese werden auch rechtzeitig auf dem Wohnbereich per Aushang veröffentlicht. Ihre Angehörigen, Betreuer:innen und Besucher:innen sind herzlich eingeladen. Eine Anmeldung ist ggf. vorher erforderlich.

Mode/Schuhverkauf

Ein Mode- und Schuhverkauf findet in regelmäßigen Abständen im Haus statt. Die Termine werden im monatlichen Veranstaltungsplan bekannt gegeben.

4.7 Habe ich ein persönliches Telefon?

Ihr Zimmer ist mit einem Telefonanschluss ausgestattet. Möchten Sie ein Telefon nutzen, so müssen Sie hierzu bitte das Zusatzblatt Zusatzleistungen ausfüllen.

4.8 Wie erhalte ich Post oder kann Post versenden?

Eingehende Bewohner:innen-Post wird zur Abholung durch Angehörige oder Betreuer:innen in der Verwaltung hinterlegt. Bitte fragen Sie dort regelmäßig nach eingegangener Post nach.

Briefmarken können in der Verwaltung gekauft werden. Hier kann die Post auch zum Versand abgegeben werden. Die Weiterleitung erfolgt am nächsten Werktag gegen 16:00 Uhr.

4.9 Ist ein Hausarztwechsel notwendig?

Sie haben im Haus freie Arztwahl. Sollten Sie noch keinen Hausarzt:ärztin hier vor Ort haben, geben wir Ihnen gerne Auskunft über die uns bekannten Ärzte:innen, die bereit sind, zu Hausbesuchen zu kommen.

4.10 Physiotherapie

Es besteht freie Therapeutenwahl. Bei Bedarf verweisen wir auf unseren Kooperationspartner PhysioMed Hecker Tel: 06222 – 81 119.

4.11 Fußpflege

Gerne kann Ihr:e bisherige Fußpfleger:in Sie weiterhin behandeln. Sollten Sie keine:n Fußpfleger:in benennen können, wenden sie sich bitte an die Mitarbeitenden des Wohnbereichs.

4.12 Frisör

In unserem Haus befindet sich im 1. OG ein kleiner Frisörsalon. Gerne können Sie dort einen Termin vereinbaren. Sollten Sie von einer:m anderen Frisör:in betreut werden wollen, so darf diese:r Ihnen die Haare in Ihrem eigenen Zimmer im Bad schneiden.

4.13 Verwaltung

Unsere Verwaltung ist von Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr besetzt. Sie erreichen uns in dieser Zeit telefonisch unter der Nummer: 06222 - 934 100. Außerhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte an die diensthabende Pflegefachkraft des jeweiligen Wohnbereichs.

Gerne können Sie Ihre Fragen auch per Mail an info.hsw@agaplesion.de stellen.

5 Zusätzliche Serviceleistungen

5.1 Telefon

Ihr Zimmer ist mit einem Telefon ausgestattet, sofern Sie dies bei der Anmeldung mit angemeldet haben. Das Telefon kann nur für eingehende Telefonate oder auch für Telefonate nach außen freigeschaltet werden. Hierfür wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeitenden in der Verwaltung.

Nur bei vollstationärer Heimaufnahme:

5.2 Wäschekennzeichnung und Chemische Wäschereinigung

Um Verlust und Verwechslungen zu vermeiden, muss jedes Wäschestück mit Vor- und Zuname sowie dem Matrix-Code versehen werden. Bei vollstationärer Heimaufnahme können Sie den Wäscheservice gerne nutzen. Bei Bedarf ist auch eine hygienische Wäschereinigung von Kleidungsstücken möglich. Wir bieten Ihnen diese Leistung über Textil Service Ilse kostenpflichtig an. Die Abrechnung erfolgt über unsere Einrichtung.

5.3 Haftpflichtversicherung

Im Rahmen einer Sammelversicherung kann eine Haftpflichtversicherung für vollstationär aufgenommene Bewohner:innen zu einem Jahresbeitrag von 50,- € abgeschlossen werden. Der Beitrag wird jeweils zum 1. Januar jeden Jahres fällig. Bei Wunsch beantragen Sie einfach die Mitgliedschaft.

5.4 Verwahrgeldkonto

Als Bewohner eines Alten- und Pflegeheimes sind Sie über die Zahlung der laufenden Heimentgelte hinaus für verschiedene Leistungen, wie z.B. Frisör, Fußpflege und Eigenbeteiligungen für Arzneimittel, unmittelbar zahlungspflichtig.

Wir können gerne für Sie ein kostenloses Verwahrgeldkonto in unserer Verwaltung einrichten. Auf das Verwahrgeldkonto können Sie bar zu den Öffnungszeiten der Verwaltung oder per Überweisung einzahlen. So lange das Konto positiv gedeckt ist, können Barauszahlungen an Dienstleister wie beispielsweise Frisör, Fußpflege oder Zuzahlungen zur Physiotherapie etc. in Ihrem Auftrag ausbezahlt werden.

Bitte nutzen Sie die Anlage „Verwahrgeldkontenvereinbarung“.

Für Rückfragen oder ergänzende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Das AGAPLESION HAUS SILBERBERG-Team
freut sich auf Sie!**